

Bürgermeisterin Lübbers erläutert die Vorlage und ergänzt, dass bezüglich einer Anfrage aus dem VA Kontakt zur Kommunalaufsicht aufgenommen wurde.

Die Prüfung hat ergeben, dass nach § 111 Abs. 7 NKomVG Kommunen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln dürfen, die sich an der Erfüllung von Aufgaben beteiligen. Für die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung ist die Hauptverwaltungsbeamtin zuständig. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet, je nach Wertgrenze, wie im vorliegenden Fall die Vertretung.

Hier wurde entsprechend verfahren.

Das Rad wird zu gemeindlichen/dienstlichen Zwecken genutzt und geht in das Eigentum der Gemeinde über. In dieser Konstellation kann seitens der Kommunalaufsicht keine besondere Problematik festgestellt werden.

Die Spende ist in den jährlichen Spendenbericht aufzunehmen, den die Kommunen an die Kommunalaufsichtsbehörde geben.